

WINTERDIENSTKONZEPT



Winterdienst-Hotline: 081 414 31 30

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1. Aufgaben des Winterdienstes	3
1.2. Ziel und Grundsatz	3
1.3. Einsatzplan und Organisation	4
1.4. Drittunternehmungen	5
1.5. Schneeräumung Private	5
1.6. Schneeabfuhrverträge	5
1.7. Schneedeponien	6
2. Schneeräumung	7
2.1. Priorisierung der Schneeräumung nach Dringlichkeitsstufe (Prioritätensystem)	7
2.2. Massnahmen bei andauerndem Schneefall	7
2.3. Massnahmen bei wechselhafter Witterung	8
2.4. Massnahmen bei Vereisung infolge Niederschlag oder Schmelzwasser	8
3. Arten und Bekämpfung von Winterglätte, Winterdienstkategorien	8
3.1. Arten und Auftreten von Winterglätte	8
3.2. Winterdienstkategorien	9
3.3. Eingeschränkter Winterdienst	10
3.4. Einschränkungen	10
3.5. Service-Telefon oder E-Mail	11
4. Schlussbestimmungen	11
4.1. Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

1.1. Aufgaben des Winterdienstes

Der Auftrag der Gemeinde besteht darin, Strassen, Trottoirs, Plätze, Wege usw. auch während der Winterzeit mit geeigneten Mitteln möglichst sicher begeh- und befahrbar zu halten.

In der Gemeinde Davos wird ein eingeschränkter Winterdienst angestrebt. Grundlage dafür ist die sogenannte Weissräumung (Standard C) gemäss der Norm des Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute Winterdienst (VSS-Norm SN 640 761 b). Dies bedeutet, dass die Strassen grundsätzlich nur gepflügt werden. Der Einsatz von Salz erfolgt nicht oder nur an besonders neuralgischen Stellen und ausschliesslich dann, wenn dessen Notwendigkeit zur Sicherstellung der Sicherheit für die Verkehrsteilnehmenden ausgewiesen ist. Auf den Hauptverkehrsachsen sowie dem Busliniennetz der Verkehrsbetriebe Davos (VBD) wird eine sogenannte verzögerte Schwarzüäumung (Standard B) gemäss VSS-Norm SN 640 761 b angestrebt. In Davos Wiesen wird aufgrund der milderen klimatischen Bedingungen grundsätzlich die Schwarzüäumung (Standard A) gemäss VSS-Norm SN 640 761b angewendet. Diese umfasst den regelmässigen Einsatz von Auftaumitteln zur Sicherstellung schnee- und eisfreier Fahrbahnen.

Der Winterdienst betrifft die Schneeräumung sowie die Bekämpfung der Winterglätte auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Fusswegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen. Die Schneeräumung wird in der Regel ab einer Neuschneemenge von 8 bis 10 cm ausgelöst. Die Durchführung des Winterdienstes richtet sich gemäss dem Schneeräumungs-Einsatzplan des Werkbetriebs der Gemeinde Davos.

Bei der Benützung der Verkehrsflächen ist mit winterlichen Verhältnissen zu rechnen. Die Gemeinde kann auch bei ordnungsgemässen Winterdienst keine jederzeit einwandfreien Strassen- und Wegverhältnisse gewährleisten. Verkehrsteilnehmende, insbesondere Fahrzeuglenkende sowie Fussgängerinnen und Fussgänger, haben ihr Verhalten den jeweiligen Strassen-, Weg- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Allfällige Ansprüche gegenüber der Gemeinde sind entsprechend beschränkt.

1.2. Ziel und Grundsatz

Mit dem vorliegenden Winterdienstkonzept hält die Gemeinde Davos die geltenden Grundlagen im Bereich des Winterdienstes fest.

Mit dem Winterdienstkonzept und dem darauf basierenden ausgeführten Winterdienst sollen die folgenden drei Grundsätze sichergestellt werden:

a) Sichere Strassen- und Trottoirbenützung

Durch klare Festlegungen, wie, wo und wann der Winterdienst in der Gemeinde Davos durchgeführt wird.

b) Wirtschaftlichkeit

Durch die Festlegung örtlicher Prioritäten für den Winterdienst unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte.

c) Umweltschonung

Durch einen möglichst umweltgerechten und schonenden Einsatz. Dies erfolgt im Rahmen eines eingeschränkten Winterdienstes, bei dem sowohl die Intensität der Einsätze als auch die Menge der eingesetzten Streumittel begrenzt wird.

Das Winterdienstkonzept kann nicht für jede mögliche Witterungssituation vollständig und abschliessend definiert werden. Als genereller Grundsatz gilt daher, dass der Winterdienst stets im Interesse der Sicherheit und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Umwelt auszuführen ist. Der Einsatz von Streusalz ist nicht grossflächig vorgesehen. Eine Ausnahme bildet Davos Wiesen, wo aufgrund milderer klimatischer Bedingungen wiederholt Streusalz eingesetzt wird.

Die Kompetenz für die Entscheidungen, ob und wo welche Streumittel eingesetzt werden, obliegt dem ausführenden Werkbetrieb. Das Winterdienstkonzept wird bei veränderten Grundlagen angepasst.

1.3. Einsatzplan und Organisation

Im Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung (DRB 31) ist die Schneeräumung wie folgt geregelt:

Art. 11, Abs. 4: Private Schneeräumungsmaschinen dürfen ab 05.00 Uhr eingesetzt werden. Bei ausserordentlichen Schneefällen darf für Schneeräumungsarbeiten von diesen Zeiten abgewichen werden. Die Schneeräumung auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist jederzeit zulässig.

Der Schneeräumung-Einsatzplan der Gemeinde Davos regelt insbesondere die Organisation des Winterdienstes, die Zuständigkeiten und Pikettorganisation, die Zusammenarbeit mit Drittunternehmen sowie mit kantonalen und privaten Stellen und enthält die erforderlichen Touren- und Priorisierungsfestlegungen. Die Schneeräumung erfolgt nach einem festgelegten Prioritätensystem: Zuerst werden die Hauptverkehrsachsen, die Schulwege sowie das Busliniennetz der Verkehrsbetriebe Davos (VBD) geräumt. Anschliessend folgen die Verbindungs- und Nebenstrassen sowie die öffentlichen Parkplätze.

Die Einsätze im Winter- und Pikettdienst sind so zu planen, dass die Mitarbeitenden über ausreichend Ruhe- und Erholungszeiten verfügen und ihre Aufgaben sicher und verantwortungsvoll erfüllen können.

Der Pikettdienst ist so zu organisieren, dass sich mindestens vier Pikettverantwortliche wöchentlich abwechseln können. Die Aufgaben im Pikettdienst, insbesondere Kontrollfahrten, Weckdienst und weitere notwendige Tätigkeiten sind klar definiert. Die pikettverantwortliche Person hat die durchgeführten Arbeiten entsprechend zu dokumentieren und zu rapportieren. Diese Pflicht gilt ebenso für Drittunternehmen, die im Auftrag der Gemeinde Davos Schneeräumungsarbeiten durchführen. Eine durchgehende Betriebsbereitschaft für alle von der Gemeinde zu räumenden Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft gesetzlich ausschliesslich auf dem Nationalstrassennetz vorgeschrieben. Das in Davos angewendete Einsatz- und Bereitschaftssystem entspricht daher den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

1.4. Drittunternehmungen

Der Werkbetrieb räumt gemeinsam mit einer grossen Anzahl von Drittunternehmen die Gemeindestrassen sowie vertraglich vereinbarte Kantons- und Privatstrassen sowie Parkplätze in der Gemeinde Davos.

Der Einsatz von Drittunternehmungen erfolgt auf der Grundlage von Winterdienstverträgen mit der Gemeinde Davos.

Die Entschädigung für die Schneeräumungsleistungen wird jährlich überprüft, angepasst und durch Beschluss des Kleinen Landrats der Gemeinde Davos festgelegt. Die Tarife für Fahrzeuge und Grundpauschalen richten sich nach dem Strassentransport-Kostenindex des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (ASTAG), die Lohnansätze nach dem jeweils geltenden Regie-Referenzansatz des Tiefbauamts Graubünden.

1.5. Schneeräumung Private

Der Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Grundeigentümerschaft. Eine Übernahme durch die Gemeinde erfolgt nur dann, wenn ein öffentliches Interesse besteht (z. B. Zufahrten zu Reservoirs oder Siedlungen). Es gelten die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Angrenzende öffentliche Trottoirs und Strassen dürfen von Privaten nicht eigenständig geräumt werden. Der Strassenunterhalt, einschliesslich der Räumung und der Festlegung des Zeitpunkts, obliegt der Gemeinde.

Gemäss Art. 3 des Gemeindegesetzes über die Strassenpolizei (DRB 52), und Art. 17 Abs. 3 Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV) ist das Ablagern von Schnee auf Strassen und Trottoirs – ausser zum kurzfristigen Auf- und Abladen – verboten. Schnee, der von Dächern auf öffentliche Strassen, Wege oder Trottoirs fällt oder geworfen wird, ist von den Pflichtigen innert angemessener Frist bis auf Strassen- oder Wegniveau zu entfernen und abzuführen.

1.6. Schneeabfuhrverträge

Die Gemeinde bietet für Private Schneeabfuhrverträge an. Schnee von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund deponiert werden. Die Grundeigentümerschaft ist daher verpflichtet, den auf ihrem Grundstück angefallenen Schnee entweder auf der eigenen Parzelle zu lagern oder durch eine Unternehmung abführen zu lassen. Für Anliegerinnen und Anlieger von durch die Gemeinde unterhaltenen Strassen besteht die Möglichkeit, einen Schneeabfuhrvertrag mit der Gemeinde abzuschliessen.

Mit dem Abschluss eines solchen Vertrages ist die Eigentümerschaft berechtigt, den privaten Schnee auf den Schneemaden der öffentlichen Schneeräumung zu deponieren. Voraussetzung dafür ist, dass der Schnee rechtzeitig, das heisst vor der Entfernung der Schneemade, und ausschliesslich während der ordentlichen Schneeabfuhrtage der Gemeinde deponiert wird. Wurde der Schnee bereits abgeführt oder führt die Gemeinde aufgrund geringer Schneemengen keine Abfuhr durch, ist das Deponieren von Schnee auf Trottoirs oder Strassen untersagt. Die Gemeinde- und Kantonspolizei sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Verstösse gegen kommunale Vorschriften können von der Gemeindepolizei im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens geahndet werden. Verstösse gegen Art. 17 StrV richten sich nach dem kantonalen Strassenrecht

(Art. 8a f. Gemeindegesetz über die Strassenpolizei; Art. 24 Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung, Art. 62 Strassengesetz des Kantons Graubünden, StrG).

Private Anliegerinnen und Anlieger an Gemeindestrassen mit einem gültigen Schneeabfuhrvertrag – sowie von ihnen beauftragte Unternehmen und Hauswartungspersonal – haben die Möglichkeit, sich für einen Kommunikationskanal anzumelden. Über diesen Dienst werden sie frühzeitig über bevorstehende Schneefälle und die jeweils angewendete Schneeräumungsstrategie der Gemeinde Davos informiert.

Für die Anmeldung bitten wir Interessierte, eine schriftliche Anfrage per E-Mail an werkbetrieb@gemeindedavos.ch zu senden und folgende Angaben zu machen:

- Name der Person oder des Unternehmens, das die Arbeiten ausführt
- Mobiltelefonnummer, an die die Informationen gesendet werden sollen
- Kopie des gültigen Schneeabfuhrvertrags

Weitere Informationen sind auf der Webseite der Gemeinde Davos unter den Dienstleistungen im Bereich „Schneeabfuhrverträge“ zu finden.

1.7. Schneedeponien

Der Schnee wird im Rahmen jeder durchgeführten Schneeräumung abgeführt und in die dafür vorgesehenen Schneedeponien gebracht. Die Gemeinde Davos betreibt zwei Schneedeponien. Für die Schneedeponie Davosersee regelt die Amtsverfügung des Amts für Natur und Umwelt (ANU, AV-2023-65) die Bewilligung zur Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer. Neuschnee kann demnach innerhalb von 48 Stunden in den Davosersee eingeleitet werden, da er bis zu diesem Zeitpunkt als nicht verschmutzter Schnee gilt. Die Deponierung von verschmutztem Schnee an Gewässerufeln sowie der direkte Eintrag von verschmutztem Schnee in Gewässer sind unzulässig (Amt für Natur und Umwelt Graubünden/Amt für Jagd und Fischerei Graubünden, Entsorgung von Schnee, Merkblatt VM002, Chur). Stark verschmutzter Schnee oder Schnee, der erst nach Ablauf dieser Frist von 48 Stunden abgeführt werden kann, ist in der dafür vorgesehenen Schneedeponie bei der Alberti zu deponieren.

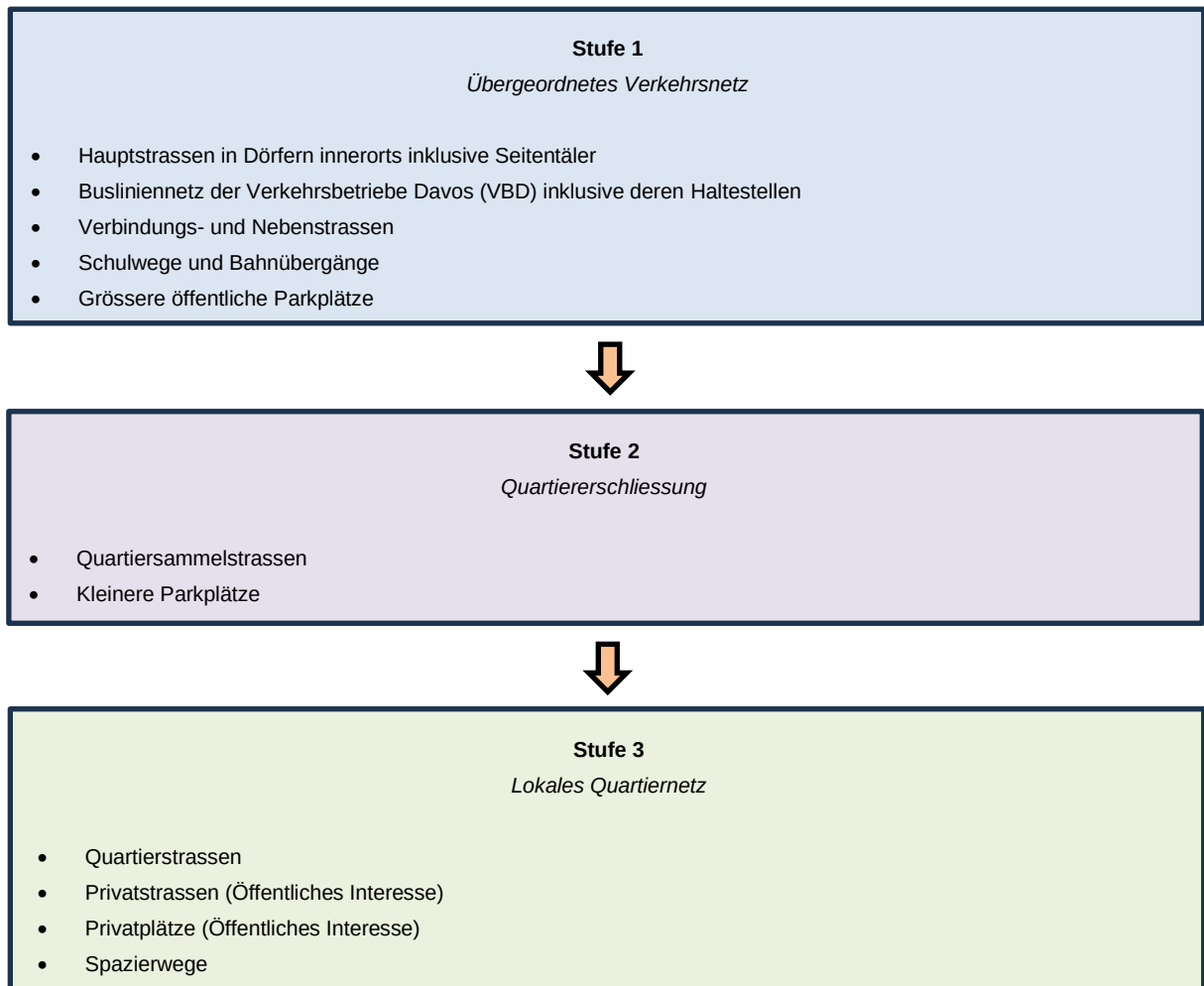
Unternehmerinnen und Unternehmer, die Schnee von privaten Flächen auf eine gemeindliche Schneedeponie abführen sind verpflichtet, dies vorgängig mit dem Pikettverantwortlichen des Werkbetriebs der Gemeinde Davos abzustimmen.

Aufgrund der begrenzten Kapazitäten darf die Schneedeponie Alberti nur in begründeten Ausnahmefällen genutzt werden. Grundsätzlich ist, sofern betrieblich möglich, die Schneedeponie Davosersee zu verwenden. Zur Einhaltung der geltenden 48-Stunden-Frist und zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen sind die beauftragten Unternehmen verpflichtet, die Schneeabfuhr bei Schneefall von privaten Flächen auch an Sonn- und Feiertagen sicherzustellen. Eine Verschiebung der Arbeiten auf die Folgewoche ist zu vermeiden. Werden die vorstehenden Vorgaben nicht eingehalten, kann die Gemeinde Davos die Freigabe zum Abladen auf den gemeindlichen Schneedeponien verweigern. In diesem Fall ist der Schnee durch die verantwortlichen Unternehmen auf eigene Kosten auf einem geeigneten Zwischenlagerplatz zu deponieren.

2. Schneeräumung

2.1. Priorisierung der Schneeräumung nach Dringlichkeitsstufe (Prioritätensystem)

Um einen Winterdienst mit möglichst hohem Komfort für die Bevölkerung wirtschaftlich und umweltverträglich betreiben zu können, werden gemäss Schneeräumungseinsatzplan verschiedene Dringlichkeitsstufen für den Einsatz festgelegt. Die Stufe 1 wird dabei mit der höchsten Priorität behandelt.



2.2. Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem, starkem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1, 2 und 3 wiederholt zu räumen, soweit dies nach den jeweiligen Verhältnissen zumutbar und verhältnismässig ist. Je nach Situation kann kurzfristig angeordnet werden, dass die Busse der Verkehrsbetriebe Davos (VBD) vorübergehend nur im Kreisverkehr mit dem Individualverkehr fahren, um den Verkehrsfluss während intensiver Schneeräumungsarbeiten bestmöglich aufrechtzuerhalten. Dies ermöglicht eine effizientere und sicherere Schneeräumung für alle Beteiligten. Die Umstellung erfolgt in der Absprache und unter der Leitung der Verantwortlichen im VBD.

2.3. Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Schneefall, Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt. Das Salzen in lockeren Schnee von über 3 cm ist nicht gestattet.

2.4. Massnahmen bei Vereisung infolge Niederschlags oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen festgestellt wird, dass Wasser oder Schmelzwasser auf Gehwege und Fahrbahnen gelangt und dadurch örtliche Vereisungen entstehen können, sind diese Bereiche, soweit zumutbar und verhältnismässig, mit geeigneten Massnahmen zu sichern und zu unterhalten. Besonderes Augenmerk ist auf die Randsteine zwischen Fahrbahn und Gehweg sowie den Bushaltestellen zu legen, da dort aufgrund von abfliessendem Schmelz- oder Regenwasser und verdrängtem Schnee aus Fahrspuren – teilweise infolge durch abgenützte Strassenzustände – ein erhöhtes Risiko für Eisbildung besteht. Abhängig von der jeweiligen Situation und den örtlichen Gegebenheiten sind vereiste Stellen mechanisch mittels Eishobel, Radbagger oder Radlader zu beseitigen und bei Bedarf punktuell mit Streumaterial (z. B. Salz) zu behandeln.

3. Arten und Bekämpfung von Winterglätte, Winterdienstkategorien

3.1. Arten und Auftreten von Winterglätte

Das Auftreten von Winterglätte hat in den vergangenen Jahren aufgrund Wetterwechsel und längeren Wärmeperioden zugenommen. Der Winterdienst ist deshalb auch für diese Situationen zu planen. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glätteis entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überzieht.

Eisregen entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

Eisglätte entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangene Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Temperatur unter 0° C absinkt.

Reifglätte entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

Schneeglätte entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen um 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

In der Gemeinde Davos können alle oben genannten Winterglätten auftreten. Der Winterdienst muss je nach Art der Winterglätte die Verkehrsflächen mit einer anderen Massnahme behandeln. In der folgenden Tabelle sind die Massnahmen je nach Winterglätte und spezifisch auf die Winterdienstkategorie aufgeführt.

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	Weissräumung
Glatteis	Eishobel, Radbagger, salzen	Eishobel, Radbagger, salzen
Eisregen	Eishobel, Radbagger, salzen	Eishobel, Radbagger, salzen
Reif- und Eisglätte	Eishobel, Radbagger, salzen	splitten / salzen
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen und splitten	Nach Schneeräumung oder festgefahretem Schnee splitten und kratzen

3.2. Winterdienstkategorien

Für die Schneeräumung gilt in der Gemeinde Davos grundsätzlich der eingeschränkte Winterdienst. Eine Weissräumung wird angestrebt. Nachfolgend werden die verschiedenen Räumungsstandards A-C gemäss des Schweizerischen Verbands der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) beschrieben.

Eingeschränkter Winterdienst: Beim eingeschränkten Winterdienst handelt es sich gemäss VSS-Norm SN 640 761 b um einen den Verhältnissen und Ansprüchen an Strassenverkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz angepassten Winterdienst. Dabei werden die Dringlichkeitsstufen, die Wichtigkeit der Strassen, Wege, Quartiere sowie die Interessen der Bevölkerung und der Institutionen möglichst berücksichtigt.

Schwarzräumung: Die Schwarzräumung (Standard A) erfolgt nach der VSS-Norm SN 640 761 b. Sie umfasst den Einsatz von Schneeräummaschinen, Geräten und auftauenden Mitteln, um Winterglätte zu bekämpfen und die Befahrbarkeit der Strassen sowie die Begehrbarkeit von Trottoirs und Spazierwegen sicherzustellen. Die Schwarzräumung wird in der Gemeinde Davos nur durchgeführt, wenn eine kontinuierliche Schneedecke auf den Fahrbahnen, Trottoirs oder Spazierwegen nicht mehr gewährleistet ist, z. B. aufgrund von Niederschlägen, Schmelzwasser oder geschmolzenem Schnee, was zu Eisglätte führen kann. Die Entscheidung, welche Flächen schwarz geräumt werden, richtet sich nach den aktuellen und absehbaren Witterungsbedingungen. Sind Regen, Eisregen oder Temperaturen über dem Gefrierpunkt zu erwarten, sodass eine gefahrlose Nutzung der Strassen und Trottoirs nicht mehr gewährleistet ist, werden Eishobel, Radbagger, Radlader und auftauende Mittel eingesetzt. Der Entscheid und die Verantwortung für die Umsetzung der Schwarzräumung liegt beim Werkbetrieb der Gemeinde Davos.

Verzögerte Schwarzräumung: Die verzögerte Schwarzräumung (Standard B) ist gemäss VSS-Norm SN 640 761 b eine Variante, bei welcher die mittels eines Pflugs mechanisch geräumte Strasse und Trottoirs vorerst mit einer griffigen Schneefahrbahn befahrbar gehalten wird. Beim verzögerten Eintritt von Schnee- oder Eisglätte, verursacht durch wechselnde Witterungsbedingungen oder eingeschlepptes Salz aus den stark gesalzenen Landstrassen in den Ortskern, werden die betroffenen Strassen und Trottoirs mechanisch mit Eishobel, Radbagger und Radlager geräumt und anschliessend mit Auftaumitteln behandelt. Die derart behandelte Strecke wird unter Verkehr schnee- und glatteisfrei.

Weissräumung: Bei der Weissräumung (Standard C) werden gemäss VSS-Norm SN 640 761 b die Verkehrs- und Begehrflächen mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt. Dabei wird auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt. Zur Gewährleistung der Strassenverkehrssicherheit, namentlich einer besseren Griffigkeit sowie um die Bildung von Schneeglätte entgegenzuwirken, können anschliessend abstumpfende Mittel wie Splitt gestreut oder die Oberfläche mit Kratzer aufgearbeitet werden.

3.3. Eingeschränkter Winterdienst

Zur Bereitstellung von sicheren Strassenverhältnissen und zur Bereitstellung von einem komfortablen Weg- und Plätzezustand sowie zum Schutz der Umwelt hat die Gemeinde Davos folgende Grundsätze für den Winterdienst beschlossen:

- Die «Weissräumung» wird angestrebt und soll, soweit möglich und unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen, umgesetzt werden (ausgenommen Davos Wiesen).
- Die «Verzögerte Schwarzräumung» kommt nur zur Anwendung, wenn eine sichere Schneefahrbahn oder Gehfläche nicht mehr gewährleistet ist oder voraussichtlich nicht mehr gewährleistet sein wird.
- Die «Schwarzräumung» entfällt weitgehend und wird nur in Ausnahmefällen, abhängig von den klimatischen Bedingungen, durchgeführt (ausgenommen Davos Wiesen).
- Bei «Winterglätte» sind neuralgischen Stellen und betroffenen Strassen und Gehwege mit Salz und Splitt zu behandeln.
- Bei andauerndem Schneefall werden nur besondere Gefahrenstellen, wie Kreuzungen oder Fussgängerüberwege, mit Splitt behandelt.
- Bei Grossveranstaltungen, insbesondere beim Spengler Cup oder dem World Economic Forum (WEF), kann unter Beachtung der massgebenden Vorgaben vom üblichen Standard abgewichen und der Winterdienst den jeweiligen örtlichen und situativen Gegebenheiten angepasst werden.
- Die Entscheidung über die jeweils anzuwendende Variante der Schneeräumung oder Bekämpfung der Winterglätte liegt vollständig beim Werkbetrieb der Gemeinde Davos. In Ausnahmefällen kann mit der Departementsleitung Rücksprache genommen werden.
- Die Schneeabfuhr erfolgt grundsätzlich bei jedem Einsatz. Je nach Schneemenge und Standort der Schneemaden können einseitig Trottoirs durch die Bevölkerung nur eingeschränkt begangen werden bis der Schnee abgeführt ist. Einfahrten zu öffentlichen und privaten Plätzen sind, soweit möglich, freizuhalten.
- Die Bevölkerung wird gebeten, geeignetes Schuhwerk zu tragen, sowie angewiesen winteraugliche Fahrzeugausrüstung zu verwenden und durch eine angepasste Fahrweise sowie angemessene Geschwindigkeit zur Verkehrssicherheit und Unfallverhütung beizutragen.

3.4. Einschränkungen

Ab einer Temperatur von -8°C verliert das von der Gemeinde Davos eingesetzte Streusalz seine Wirkung. Nur in Ausnahmefällen kann besonders aggressives Streusalz eingesetzt werden, das bis etwa -20°C wirksam ist. Unterhalb dieser Temperaturen wird Splitt verwendet.

Der Einsatz von Splitt erfolgt situationsgerecht, da Splitt aufgrund enthaltener Schwermetalle und Gummiabrieb als Sondermüll gilt und einer speziellen Aufbereitungsanlage zugeführt werden muss (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600, Art. 22). Zudem verursacht Splitt Folgekosten, da Schlamm-sammler schneller gefüllt werden und zusätzlicher Aufwand für Sammlung, Staubbindung, Strassenreinigung sowie eine gesetzeskonforme Entsorgung entsteht.

Splitt- und Salzurückstände werden aus Gründen der Verkehrssicherheit im Frühling nicht frühzeitig entfernt. Sie erhöhen bei erneutem Schneefall oder Eisglätte die Griffigkeit von Strassen und Gehwegen und reduzieren den Bedarf an zusätzlichem Streumaterial. Dieses Vorgehen ist sowohl aus Sicherheits- als auch aus Nachhaltigkeits- und Kostengesichtspunkten sinnvoll.

3.5. Service-Telefon oder E-Mail

Über die Telefonnummer 081 414 31 30 oder E-Mail werkbetrieb@gemeindedavos.ch kann die Bevölkerung Anliegen zum Winterdienst bei besonders prekären Strassenverhältnissen direkt und schnell anbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Inkrafttreten

Dieses Winterdienstkonzept tritt per 1. November 2026 in Kraft.

Vom Grossen Landrat zur Kenntnis genommen am 24. September 2026

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	01.09.2026 Protokoll-Nr. 26-666	Kleiner Landrat	Erstfassung Version 1 31.08.2026	01.11.2026